

1951/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Unterbringung des G.H. in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher - Az: 2a Vr 41 88/94, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Wie viele Beschwerden sind bis heute beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen des österreichischen Maßnahmenvollzuges eingebracht worden und welches Ergebnis brachten diese Beschwerden jeweils?

2. Wie rechtfertigen Sie den Maßnahmenvollzug angesichts des Grundrechtes, daß für jede Person das Ausmaß der Strafe abschätzbar sein muß, und angesichts der europäischen Strafvollzugsgrundsätze, wonach Personen, bei denen eine Geisteskrankheit festgestellt wird, nicht in Anstalten des Strafvollzuges untergebracht werden sollen?

3. Werden Sie dafür sorgen, daß diese Gesetzeslage menschenrechtskonform geändert wird?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

4. Wie viele Personen, deren Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wie viele davon in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht?
5. Wie viele Personen, deren Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wie viele davon in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht?
6. Wie viele Personen, deren Unterbringung gemäß § 22 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wie viele davon in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht?
7. Wie viele Personen, deren Unterbringung gemäß § 23 StGB angeordnet wurde, wurden im Jahre 1996 in einer Justizanstalt, wie viele davon in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht?
8. Von der UN-Generalversammlung wurde eine Resolution betreffend den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung beschlossen (46/119; abgedruckt im StVG-Kommentar von Holzbauer/Brugger, Seite 656). Halten Sie den Maßnahmenvollzug, wie er in Österreich praktiziert wird, mit den der Resolution angeschlossenen Grundsätzen vereinbar?
9. Welche Konsequenzen haben Sie aus dem beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Verfahren gezogen?
10. Was spricht im gegenständlichen Fall gegen eine Entlassung des Herrn H.G. aus der Haft bzw. gegen eine klare Festlegung der Dauer der restlichen Haftzeit?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Im Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug erging nach den im Bundesmini-

sterium für Justiz vorhandenen Unterlagen lediglich eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Es handelt sich dabei um das Urteil vom 24.9.1992 in der Sache Herczegfalvy gegen Österreich, mit dem eine Verletzung des Art. 5 Abs. 4 und des Art. 8 MRK festgestellt wurde. Die Verletzung des Art. 5 Abs. 4 wurde darin gesehen, daß das Gericht Entscheidungen nach § 25 Abs. 3 StGB verspätet gefällt hatte. Weiters sprach der Gerichtshof aus, daß der in § 167a StVG in der Fassung vor der Strafvollzugsnovelle 1 993 normierte Verweis auf das Krankenanstaltengesetz (insbesondere auf dessen § 51) keine ausreichend präzise gesetzliche Grundlage für die im konkreten Fall vorgenommene Einschränkung des Briefverkehrs des Betroffenen dargestellt habe, wodurch Art. 8 MRK verletzt worden sei.

Ob gegen Österreich weitere Beschwerden wegen des Maßnahmenvollzugs erhoben wurden, kann insoweit nicht festgestellt werden, als die Bundesregierung mit Beschwerden nicht befaßt wird, die von der Kommission a limine zurückgewiesen werden.

Zu 2 und 3:

Der Zweck der freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme, der - anders als der Strafe - keine Tadelfunktion zukommt, besteht darin, der Gefährlichkeit des Täters für die Zukunft zu begegnen. Art und Ausmaß der Maßnahme richten sich nach Art und voraussichtlicher Dauer der Gefährlichkeit des Täters, die im Urteilszeitpunkt nicht voll abschätzbar sind, weshalb die vorbeugende Maßnahme auf unbestimmte Zeit verhängt wird.

Die unterschiedlichen Funktionen einerseits der Maßnahme, die auf die Gefährlichkeit des Täters abstellt, und andererseits der Strafe, die sich am Unrechtsgehalt der Tat und an der Schuld des Täters orientiert, rechtfertigen eine unterschiedliche Handhabung bei der Festsetzung von Art und Ausmaß der Rechtsfolgen. Hinzuweisen ist auch auf die in § 25 Abs. 3 StGB normierte jährliche Überprüfungspflicht, die eine über das erforderliche Ausmaß hinausgehende Anhaltung im Maßnahmenvollzug ausschließen soll.

Personen, bei denen es aufgrund der Gefährlichkeitsprognose des Einsatzes therapeutischer Mittel bedarf, werden entweder in dafür besonders bestimmten Anstalten, in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie oder in speziell dafür eingerichteten Abteilungen der Strafvollzugsanstalten untergebracht. Die zuletzt erwähnte Möglichkeit besteht jedoch nur bei zurechnungsfähigen Untergebrachten (§ 21 Abs. 2 StGB). Dieses System der Unterbringung im Maßnahmenvollzug steht mit Punkt 100 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im Einklang, der vorsieht, daß Personen, bei denen eine Geisteskrankheit festgestellt wird, nicht in Anstalten des Strafvollzugs (prisons) untergebracht werden sollen, und deren Verlegung in eine "geeignete Einrichtung für Geisteskranke" empfiehlt. Die Eignung der zuvor erwähnten Einrichtungen ergibt sich aus deren therapeutischer Ausrichtung. Die Möglichkeit, Personen im Maßnahmenvollzug dauernd in allgemeinen psychiatrischen Krankenhäusern anzuhalten, ist - abgesehen von Kapazitätsüberlegungen - dadurch begrenzt, daß solche Anhaltungen gemäß § 158 Abs. 4 Z 1 StVG grundsätzlich nur insoweit in Frage kommen, als unter Berücksichtigung des Zustands der Betroffenen mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, die in den öffentlichen Krankenanstalten für die Unterbringung von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz, also im Rahmen einer grundsätzlich offenen Psychiatrie, zur Verfügung stehen. Andererseits eröffnet § 71 StVG die Möglichkeit, jeden Strafgefangenen und jeden im Maßnahmenvollzug Untergebrachten bei akutem, anders nicht abdeckbarem Behandlungsbedarf aufgrund psychischer Erkrankung in eine öffentliche Krankenanstalt zu überstellen, die zur Aufnahme verpflichtet ist; auch dadurch wird der in der Anfrage angesprochenen Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung getragen.

Zu 4:

Mit Stichtag 31.12.1996 wurden von insgesamt 195 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten 17 in der Justizanstalt Göllersdorf und 78 in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie angehalten.

Die Statistik über den Maßnahmenvollzug wird - aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Statistiken - nicht als Jahres-, sondern als (monatliche) Stichtagsstatistik geführt. Nach Erfahrungswerten ist davon auszugehen, daß die Zahl der Maß-

nahmenfälle insgesamt zwar mittelfristig steigt (insbesondere derjenigen nach § 21 StGB), jedoch während des Jahres - anders als die Zahl der Strafgefangenen - kaum zyklischen Schwankungen unterworfen ist.

Zu 5:

Mit Stichtag 31.12.1996 wurden von insgesamt 203 gemäß § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten 102 in der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Stokkerau und 101 in den besonderen Abteilungen für den Maßnahmenvollzug (§ 158 Abs. 5 StVG) in anderen Justizanstalten angehalten, davon eine weibliche Untergebrachte in der Justizanstalt Schwarza und zehn männliche Jugendliche in der Justizanstalt Gerasdorf.

Zu 6:

Mit Stichtag 31.12.1996 wurden 20 Untergebrachte gemäß § 22 StGB angehalten, davon zehn in der Justizanstalt Wien-Favoriten und zehn in den besonderen Abteilungen für den Maßnahmenvollzug (§ 159 Abs. 1 StVG) in anderen Justizanstalten.

Zu 7:

Mit Stichtag 31.12.1996 wurden drei Untergebrachte gemäß § 23 StGB angehalten, davon einer in der Justizanstalt Stein, einer in der Justizanstalt Wien-Favoriten und einer in der Justizanstalt Sonnberg.

Zu 8:

Ich halte den österreichischen Maßnahmenvollzug mit den "Grundsätzen für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung", die in der Resolution 46/119 der UN-Generalversammlung enthalten sind, unter Bedachtnahme auf die im Grundsatz 20 vorgesehenen Einschränkungen für vereinbar.

Zu 9:

Aufgrund des zu Frage 1 erwähnten Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24.9.1992 wurde mit der Strafvollzugsnovelle 1993, BGBl.Nr. 799, der § 167a StVG novelliert und durch die Verweisung auf die §§ 33 bis 38 des Unterbringungsgesetzes eine dem Urteil entsprechende Rechtsgrundlage für die Rah-

menbedingungen der Anhaltung von geistig abnormen Rechtsbrechern in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie geschaffen.

Zu 10:

Mit Beschluß des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 6.3.1996, 18 d BE 35/96, wurde die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung von G.H. in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB mit der Begründung bejaht, daß die einweisungsrelevante Gefährlichkeit zum Entscheidungszeitpunkt nach wie vor gegeben war.

Es handelt sich um einen Fall von Sexualdelinquenz (§§ 15, 207 Abs. 1, 208 StGB), der einen besonderen, hinsichtlich seiner Dauer nicht einschätzbaren therapeutischen Aufwand erfordert, so daß die Festsetzung einer bestimmten weiteren Anhaltezeit nicht möglich ist.

Derzeit ist hinsichtlich des Untergebrachten beim Landesgericht für Strafsachen Wien als Vollzugsgericht ein neuerliches Verfahren gemäß § 25 Abs. 3 StGB anhängig. Die vom Gericht in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten liegen noch nicht vor.